



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 29, Nummer 6, Peitz, den 24.06.2020

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Parkgebührenordnung für das Parken auf ausgewiesenen Bereichen mit Parkscheinautomat im Naherholungsgebiet

„Großsee“

Seite 2

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2020

Seite 2

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2020

Seite 3

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2020

Seite 3

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2020

Seite 3

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2020

Seite 4

Entlassung des ehemaligen Flugplatz Cottbus-Drewitz aus der luftrechtlichen Fachplanung

Seite 4

Gemeinde Drachhausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für den Doppelhaushalt 2020 & 2021

Seite 5

Gemeinde Jänschwalde

Offenlage des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Gemeinde Jänschwalde, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Seite 6

Stadt Peitz

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wohnen am Gerichtspark“ der Stadt Peitz - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Seite 7

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 8

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 8

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 10

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Parkgebührenordnung für das Parken auf ausgewiesenen Bereichen mit Parkscheinautomat im Naherholungsgebiet „Großsee“

Auf Grundlage des § 6 a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919) in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II S. 646) und in Verbindung mit § 37 Buchstabe b des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 25.05.2020 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für die zwei ausgewiesenen Parkbereiche im Naherholungsgebiet „Großsee Tauer“ (s. Anlage).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung legt die Bereiche und die Höhe der Parkgebühren fest.

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich abstellt.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Parken und wird sofort fällig.

§ 4

Bestimmung der Parkbereiche

(1) Die Parkbereiche sind ausschließlich zum Abstellen von Personenkraftwagen und Krafträdern (Motorräder mit und ohne Beiwagen sowie Leicht- und Kleinkrafträder) bestimmt.

§ 5

Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

- (1) Die gebührenpflichtige Bewirtschaftungszeit ist täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres.

§ 6

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkplatzgebühren betragen:
 - für PKW je angefangene Stunde und 1,00 Euro
 - für Krafträder je angefangene Stunde 0,50 Euro
 - Tagesticket für PKW 5,00 Euro
 - Tagesticket für Krafträder 3,00 Euro

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Die Parkgebührenordnung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

Peitz, den 09.06.2020

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Anlage:
Parkfläche 1:



Parkfläche 2:



Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2020

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Drachhausen hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 09.04.2019 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2019 für den **Gewässerverband Spree-Neiße** auf **0,000824 Euro** und für den **Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“** auf **0,001317 Euro** festgesetzt. **Diese Umlagesätze gelten unverändert für das Jahr 2020.** Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasteramtliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage. Die Gewässerumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spree-wald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2020 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 03.06.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2020

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Drehnow hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 19.02.2019 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2019 für den Gewässerverband Spree-Neiße auf **0,000824 Euro** festgesetzt.

Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2020.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasteramtliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2020 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 03.06.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2020

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 28.02.2019 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2019 für den Gewässerverband Spree-Neiße auf **0,000824 Euro** festgesetzt.

Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2020.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasteramtliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2020 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, einzulegen.

Peitz, den 05.06.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2020

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Tauer hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 21.02.2019 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2019 für den Gewässerverband Spree-Neiße auf **0,000824** festgesetzt.

Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2020.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben

genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasteramtliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2020 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 03.06.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2020

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 05.04.2019 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2019 für den Gewässerverband Spree-Neiße auf **0,000824 Euro** festgesetzt.

Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2020.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasteramtliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2020 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 03.06.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Entlassung des ehemaligen Flugplatz Cottbus-Drewitz aus der luftrechtlichen Fachplanung

Nachdem die Betriebspflicht der früheren Betreiberin zum 31.01.2020 aufgehoben und die Genehmigung zum Betrieb des Flugplatzes Cottbus-Drewitz gleichzeitig widerrufen wurde (bestandskräftige Entscheidung vom 17.01.2020) hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg als zuständige Fachplanungsbehörde nunmehr die Flugplatzfläche in ihrem gesamten räumlichen Umgriff aus der luftrechtlichen Fachplanung entlassen.

Der Vorrang der luftrechtlichen Fachplanung endete am 31. Mai 2020, um 24:00 Uhr (lokale Zeit). Die Planfeststellung für Hochbauten, sonstige bauliche Anlagen und Flugbetriebsflächen, soweit diese gemäß § 71 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als planfestgestellt gelten, wurde **zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.**

Der auf der Grundlage des Bescheides vom 28. Januar 1999 für den VLP Cottbus-Drewitz aufrechterhaltene **Baubeschränkungsbereich der Klasse A** in der Form und den Abmessungen der Anordnung über Baubeschränkungsbereiche der ehemaligen DDR wurde **mit Ablauf des 31. Mai 2020 aufgehoben.** Gleichzeitig endeten die Bauhöhenüberwachung und das Zustimmungs-/Genehmigungserfordernis für die Errichtung von Luftfahrthindernissen im Sinne der §§ 12,15,17 LuftVG.

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die **Entscheidung vom 11.05.2020** (Az.: 4112-50110.1/20) mit **Begründung** und **Rechtsbehelfsbelehrung** liegt für zwei Wochen in der Zeit

vom 24.06. bis 08.07.2020

**im Bauamt des Amtes Peitz, 2. OG, Zimmer 2.7,
Schulstraße 6, 03185 Peitz**

während der Dienstzeiten

Mo., Do.: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Di.: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Fr.: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Um eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: 035601 38160 wird gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten.

Die Entscheidung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Aufhebung des beschränkten Bauschutzbereiches gilt zudem im Sinne des § 18 LuftVG als in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung in der o. g. Entscheidung ausdrücklich hingewiesen

Darüber hinaus kann die Entscheidung auch im Internet unter www.LBV.brandenburg.de auf den Seiten der Luftfahrt (unter Flugplätze) eingesehen werden.

Peitz, den 10.06.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Drachhausen

Haushaltssatzungen der Gemeinde Drachhausen für den Doppelhaushalt 2020 & 2021

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

	2020	und	2021
Der Doppelhaushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für			
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.349.400 EUR		1.355.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.557.700 EUR		1.588.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR		0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	1.822.100 EUR		1.287.400 EUR
Auszahlungen auf	2.135.800 EUR		1.493.900 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.253.700 EUR		1.260.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.436.400 EUR		1.466.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	568.400 EUR		27.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	682.800 EUR		14.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.600 EUR		12.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2020 und 2021 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 wird auf 0 TEUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		295 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		395 v.H.
2.	Gewerbesteuer		320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhungen des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeträgen auf 258,3 TEUR in 2020 und 283,3 TEUR in 2021.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2032 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 10.06.2020

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Jänschwalde

Offenlage des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Gemeinde Jänschwalde

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde hat in öffentlicher Sitzung am 04.06.2020 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Fassung vom Juni 2020 beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer ersten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes statt. Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung

vom 02.07.2020 bis einschließlich 04.08.2020 im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.9, Schulstraße 6 in 03185 Peitz

- Montag** von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- Dienstag** von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Mittwoch** von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Donnerstag** von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- Freitag** von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund von eingeschränkten Öffnungszeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel. Nr.: 035601 38164 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601 38164 oder per E-Mail: appelt@peitz.de gestellt werden.

Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter www.peitz.de bereitgestellt.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

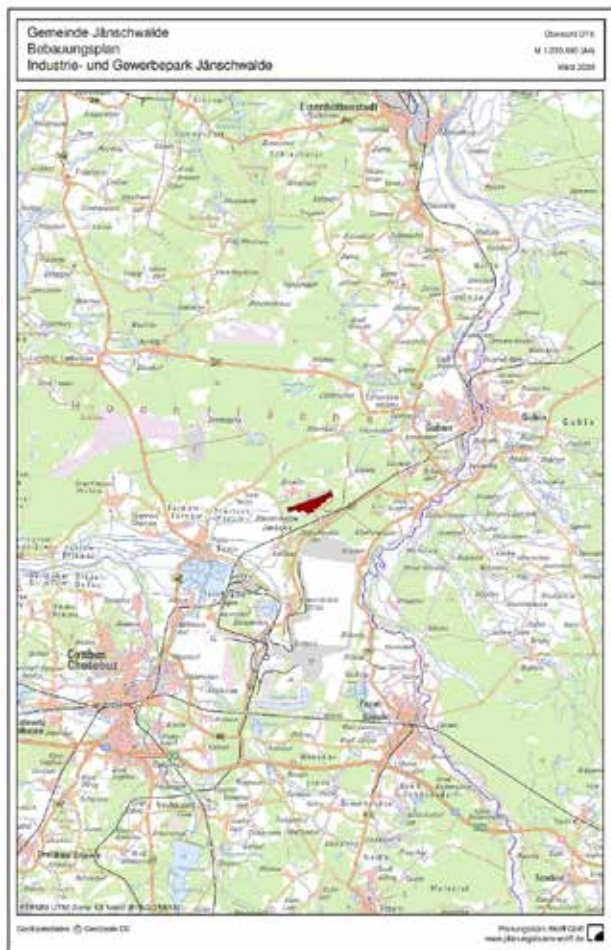
Peitz, den 05.06.2020

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Anlagen:
Übersichtsplan

Geltungsbereich des B-Plans



Stadt Peitz

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wohnen am Gerichtspark“ der Stadt Peitz Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in öffentlicher Sitzung am 10.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen am Gerichtspark“ in der Fassung vom März 2020 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Schaffung des Planungsrechts zur Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben und der Sicherung der Erschließung der Baugrundstücke. Das Plangebiet liegt nördlich der August-Bebel-Straße und westlich des Grünen Weges (ehem. Tennisplätze des Fitness- und Saunaparks Grüner Weg 3). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 34, 37/1 (Teilbereich), 343, 550, 551, 552, 553, 554 und 556 der Flur 9 in der Gemarkung Peitz mit einer Fläche von ca. 1,58 ha.

Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung der Voraussetzung für eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie mit den vorliegenden umweltbezogenen Informationen

vom 02.07.2020 bis einschließlich 04.08.2020

**im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.9, Schulstraße 6 in
03185 Peitz**

Montag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund von eingeschränkten Öffnungszeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: 035601 38162 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601 38162 oder per E-Mail: donath@peitz.de gestellt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter **www.peitz.de** bereitgestellt:

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Ausgelegte umweltbezogene Informationen

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen öffentlich ausgelegt:

Artenschutzfachbeitrag, Fassung Mai 2020, Fa. Lutra

- Stellungnahme des Landkreises vom 22.10.2019 zum Vorentwurf des B-Plans
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 28.10.2019 zum Vorentwurf des B-Plans

- Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 23.09.2019 zum Vorentwurf des B-Plans
- Stellungnahme des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 11.10.2019 zum Vorentwurf des B-Plans

In den o. a. ausgelegten Unterlagen sind die nachfolgenden umweltbezogenen Informationen enthalten.

Umweltbericht:

Im Umweltbericht sind, der Planungsebene entsprechend, die gesetzlichen Grundlagen zusammengefasst sowie auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen die Ausgangslage hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Ferner sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im Umweltbericht die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet.

Artenschutzfachbeitrag, Fassung Mai 2020, Fa. Lutra

Der Artenschutzfachbeitrag enthält eine Potenzialanalyse für relevante Vogelarten und sonstige relevante Tierarten. Darüber hinaus sind konkrete Bestandsuntersuchungen zu Reptilien (Eidechsen) und zu Fledermäusen sowie die Ermittlung einer Beeinträchtigung enthalten. Für Fledermausarten sind CEF-Maßnahmen formuliert.

Stellungnahme des Landkreises vom 22.10.2019

Die Stellungnahme des Landkreises enthält fachliche Informationen und Hinweise zum Denkmalschutz. Weiterhin gibt die untere Wasserbehörde Hinweise zur Versorgungsmöglichkeit des Plangebietes mit Trinkwasser sowie Hinweise zur Entsorgungsmöglichkeit des anfallenden Schmutz- und Abwassers. Von der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde werden Hinweise zum Umgang mit anfallenden Abfällen und Aussagen zum Nichtvorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen und Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gegeben.

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 28.10.2019

Aus der Stellungnahme geht eine nicht Betroffenheit der Wasserwirtschaft hervor. Es werden Aussagen zum vorbeugenden Immissionsschutz und zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Klima/ Luft getätigt.

Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 23.09.2019

Die Stellungnahme enthält Angaben zum Vorhandensein von Bodendenkmälern und der Belange des Bodendenkmalschutzes.

Stellungnahme des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 11.10.2019

Aus dieser Stellungnahme sind Hinweise zum Grundwasserstand zu entnehmen, weiterhin werden Angaben zu Betroffenheit von Gewässern II. Ordnung gemacht.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen sind dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt, zu entnehmen.

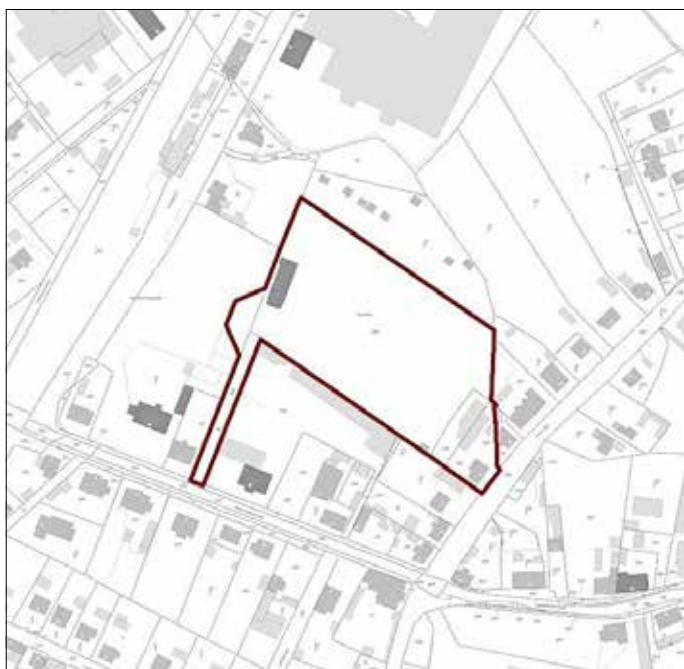
Peitz, den 11.06.2020

E. Hölzner -Siegel-
Amtsdirktorin

Anlagen:
Übersichtslageplan



Geltungsbereich des B-Planes (rot umrandet)



Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

6. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 07.04.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/KÄ/021/2020

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2020/2021. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2029 erreicht werden.

Beschluss: Hei/KÄ/022/2020

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2020 & 2021 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Beschluss: Hei/BAD/023/2020

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück.

9. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 07.05.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/032/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Nebengebäudes zur Bestandssicherung einer vorhandenen Wildfleischerei im Nebenerwerb mit Heizraum und Doppelcarportanbau auf dem Grundstück Hauptstraße 36 (Gemarkung Tauer, Flur 2 Flurstücke 163 und 164) herzustellen.

Beschluss: Tau/BA/033/2020

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Herstellung der Buswendeschleife an den Bieter 3 (ULT Umwelt-Landschafts- u. Tiefbaugenossenschaft e.G., Guben).

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/30/2020

Die Gemeindevertretung Tauer stimmt dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 42 m² des Flurstücks 394 der Flur 2 an den Antragsteller zu.

Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie die Vermessungskosten und die Kataster-, Notar- sowie Grundbuchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.

6. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 14.05.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/029/2020

Die Gemeindevertretung Drachhausen genehmigt die Eilentscheidung 03/02/2020 vom 12.02.2020 zur Bestätigung von Nachtragsleistungen Los 2: Dachdecker- und Zimmererarbeiten zum Bauvorhaben Umbau und Sanierung Kita Drachhausen in der Gemeinde Drachhausen.

Beschluss: Dra/BA/033/2020

Die Gemeindevertretung Drachhausen genehmigt die Eilentscheidung 03/03/2020 vom 17.03.2020 zur Vergabe von Bauleistungen – Dachdecker- und Zimmererarbeiten – hier: Sanierung Dach Nebengebäude (ehemaliges Heizhaus) Kita Drachhausen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Umbau und Erneuerung der Kita „Regenbogen“ in der Gemeinde Drachhausen.

Beschluss: Dra/BA/032/2020

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 10: - Außenanlagen - Erd- und Pflasterarbeiten, Zaunanlage, Geländer und Begrünung zum Vorhaben Umbau Und Erneuerung der Kita „Regenbogen“ in der Gemeinde Drachhausen an Bieter Nr. 2 (Firma Heiner aus Tauer).

Beschluss: Dra/BA/028/2020

Die Gemeindevertretung Drachhausen stimmt dem Beschlussvorschlag zu, dass sie trotz der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages durch den Gewässerverband Spree-Neiße um 0,39 €/ha Fläche ihre Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 09.07.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Gemeindekulturzentrum

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge für das Veranlagungsjahr 2020 nicht ändern wird.

Der Umlagesatz bleibt pro Quadratmeter gemäß § 5 der Satzung in Höhe von 0,000824 Euro für das Veranlagungsjahr 2020 bestehen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 04/06/03/20

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, der Verdie GmbH die monatliche Pacht für das Begegnungszentrum für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.08.2020 komplett zu erlassen.

Beschluss: 04/06/04/20

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, dem Sportverein das monatliche Nutzungsentgelt für das Sportlerheim Drachhausen für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.08.2020 komplett zu erlassen.

5. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 02.06.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BA/017/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen für das Vorhaben Tor- und Zaunanlage Friedhof Drehnow Gewerk Schlosserarbeiten an Bieter Nr. 2 (Firma Metallbau Zubiks aus Peitz).

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteher Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 81520
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr	E-Mail: buergemeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Die Bürgermeistersprechstunden finden unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 15.07.2020, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 29.07.2020**

